

ORGANISATIONSREGLEMENT

der **BIBLIOMEDIA SCHWEIZ – Öffentliche Stiftung**

vom 6. Mai 1920, in der Fassung vom 17. Mai 2023

Art. 1 Aufgaben

Die Stiftung, gestützt auf Art. 2 der Stiftungsurkunde, übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie ergänzt und erneuert Bestände an Büchern und anderen Medien in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken und Schulbibliotheken;
- b. sie leistet « Starthilfen » für die Einrichtung von neuen oder umgebauten lokalen und regionalen öffentlichen Bibliotheken;
- c. in Absprache mit den Kantonen bietet sie den Schulen Klassenlektüren, Kollektionen für die individuelle Lektüre und Themenkollektionen an;
- d. sie beliefert Krankenhäuser, medizinisch-soziale Einrichtungen, Strafvollzugsanstalten, Ferienlager und Privatpersonen mit Büchern und anderen Medien;
- e. sie berät Bibliotheken und unterstützt sie bei ihren kulturellen Vermittlungsaktivitäten;
- f. sie kann Dienstleistungen für zielverwandte Organisationen anbieten;
- g. sie schlägt Projekte zur Leseförderung vor, die sich an alle Altersgruppen richten, und unterstützt diese.

Art. 2 Organisation

1. Die Stiftung erwirbt Belletristik und Sachmedien, die den Bedürfnissen der öffentlichen und der Schulbibliotheken entsprechen, und stellt diese ihrer Kundschaft zur Verfügung.
2. Die Medienbestände der Stiftung werden je nach Sprache unter den Bibliocentern aufgeteilt. Jedes Bibliocenter verfügt in erster Linie über Medien in derjenigen Sprache, die in seiner Region gesprochen wird.
3. Die Generaldirektion regelt die Zuständigkeit für Literatur in Fremdsprachen, wobei besondere Bedürfnisse der Bibliotheksregion zu berücksichtigen sind.
4. Die Stiftung verleiht ihre Medien an Bibliotheken, Schulen, andere Institutionen und Privatpersonen.
5. Die Stiftung verleiht die Medien gemäss einer Gebühr, die sich nach der Grösse und den finanziellen Mitteln der Kunden richtet; in begründeten Fällen kann diese Gebühr reduziert oder sogar erlassen werden. Die Stiftung schliesst mit den Kantonen oder direkt mit den Schulen Verträge zur Finanzierung der erbrachten Leistungen ab.
6. Die Bibliocentren können für ihren Standortkanton oder ihre Standortgemeinde zusätzliche Aufgaben übernehmen, sofern sie von diesen Instanzen finanziert werden.

Art. 3 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) er vertritt die Stiftung nach aussen;
 - b) er entscheidet über die Ausrichtung der Stiftungsaktivitäten;
 - c) er ernennt den/die Präsident:in und den/die Vizepräsident:in der Stiftung;
 - d) er ernennt den/die Generaldirektor:in der Stiftung;

- e) er ernennt die Direktor:innen der Bibliocentren;
 - f) er wählt die Revisionsstelle;
 - g) er verabschiedet die Jahresrechnung, den Jahresbericht, das Budget und den Finanzplan;
 - h) er verfasst oder genehmigt die Reglemente und Richtlinien.
2. Die Unterschrift ist kollektiv zu zweien: der/die Präsident:in oder der/die Vizepräsident:in des Stiftungsrates sowie der/die Generaldirektor:in der Bibliomedia.
 3. Akte von administrativer Bedeutung werden gemäss der allgemeinen Unterschriftenregelung jeweils von zwei Personen unterzeichnet.

Art. 4 Bibliotheksräte

1. Die Bibliotheksräte setzen sich wie folgt zusammen:
In der deutschen und rätoromanischen Schweiz:
 - a) 1 Vertreter:in aus jedem Kanton der Region;
 - b) Der Bibliotheksrat der deutschen und rätoromanischen Schweiz ist deckungsgleich mit dem "Fachlichen Netzwerk der Bibliotheksbeauftragten der Deutschschweiz", das unter der Schirmherrschaft von Bibliosuisse organisiert ist. Die halbjährlichen Treffen finden unter dem Namen der beiden Gremien statt.
 In der französischen Schweiz:
 - a) 1 Vertreter:in aus jedem Kanton der Region;
 - b) 1 bis 3 kooptierte Vertreter:innen aus den Kreisen der Kundschaft und der Gönner:innen.
 In der italienischen Schweiz:
 - c) 3 Vertreter:innen des Kantons Tessin;
 - d) 2 Vertreter:innen der italienischsprachigen Regionen des Kantons Graubünden;
 - e) 1 bis 3 kooptierte Vertreter:innen aus den Kreisen der Kundschaft und der Gönner:innen.
2. Die Vertreter:innen der Kantone werden von den jeweiligen Behörden und Organisationen ernannt. Die Mitglieder des Bibliotheksrats kooptieren die Vertreter:innen aus den Kreisen der Kundschaft und der Gönner:innen.
3. Der Bibliotheksrat vertritt einerseits die Interessen der Kundschaft gegenüber der Stiftung und andererseits die Interessen der Stiftung gegenüber den kantonalen Behörden. Er bespricht mit der Leitung des Bibliocenters Fragen, die das Angebot und die Dienstleistungen des Bibliocenters betreffen.
4. Jeder Bibliotheksrat wählt seine/n Vertreter:in in den Stiftungsrat. Er übt ein Vorschlagsrecht bei der Wahl der Direktorin oder des Direktors des Bibliocenters aus.
5. Die Direktionen der Bibliocentren nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Bibliotheksrates teil.

Art. 5 Direktion

1. Die Aufgaben der Generaldirektion sind in einem Pflichtenheft präzisiert.
2. Die Generaldirektion von Bibliomedia und die Direktionen der Bibliocentren nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. Pünktuell kann der Stiftungsrat beschliessen, in ihrer Abwesenheit zu tagen.
3. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand nimmt die Generaldirektion insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) die Vorbereitung der Geschäfte des Stiftungsrats;
 - b) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats;
 - c) die Erstellung der Jahresrechnung, des Geschäftsberichts, des Budgets und des Finanzplans;

- d) die Finanzverwaltung;
 - e) die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) die Koordination und Kontrolle der Betriebsführung der drei Bibliocentren;
 - g) die Genehmigung der Wahl des Personals in den Bibliocentren;
 - h) die Gewährung von Starthilfen;
 - i) die Teilnahme an, Unterstützung oder Lancierung von Projekten von nationaler Bedeutung.
4. Die Direktionen der Bibliocentren sind insbesondere zuständig für:
- a) die Organisation aller Bibliotheksaufgaben im Bibliocenter ihrer Sprachregion;
 - b) die Anstellung des Personals unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generaldirektion;
 - c) die Vorbereitung der Geschäfte des Bibliotheksrats.

Art. 6 Finanzielle Mittel

Die Einnahmen der Stiftung bestehen aus:

- a. den jährlichen Subventionen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- b. den Einnahmen aus dem Verleihgeschäft;
- c. Spenden;
- d. anderen Einnahmen.

Art. 7 Revision

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Das vorliegende Organisationsreglement ersetzt dasjenige vom 1. Juni 2002. Es wurde vom Stiftungsrat am 17. Mai 2023 verabschiedet und tritt am 17. Mai 2023 in Kraft.

Bern/Solothurn, den 17. Mai 2023

Im Namen des Stiftungsrates

Der Präsident: Dominique de Buman

Der Generaldirektor: Davide Dosi